Versicherungsbedingungen der

Versicherung für zusätzliche Abbruch- und Entsorgungskosten

Gültig ab 1. Januar 2019

GEBÄUDEVERSICHERUNG DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Ausgabe 11.2018

Inhaltsverzeichnis

Ziff.	Text	Seite
1.	Wer sind wir?	2
2.	Was kann mit der freiwilligen Abbruch- und Entsorgungskosten-versicherung der GVSH versichert werden?	2
3.	Wer braucht eine zusätzliche Versicherung für Abbruch- und und Entsorgungskosten?	2
4.	Zusätzliche Kosten	2
5.	Prämie / Minimalprämie	2
6.	Versicherungsbeginn	2
7.	Versicherungsdauer und Auflösung der Versicherung	3
8.	Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall und Haftungsdauer	3
9.	Versicherungsverhältnis bei Änderungen der Prämie und/oder des Selbstbehaltes	3
10.	Prämienrückerstattung bei Vertragsauflösung	3
11.	Vorgehen im Schadenfall	3
12.	Entschädigungsleistung und Auszahlungszeitpunkt	4
13.	Verwirkung, Kürzung und Verjährung	4
14.	Regress	4
15.	Rechtsweg	4

1. Wer sind wir?

Die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen (GVSH) versichert als selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts die im Kanton Schaffhausen stehenden Gebäude. Neben der obligatorischen Versicherung der Gebäude werden den Gebäudeeigentümern zudem einige wenige freiwillige Versicherungen angeboten. Die GVSH ist nicht gewinnorientiert.

2. Was kann mit der freiwilligen Abbruch- und Entsorgungskostenversicherung der GVSH versichert werden?

Die obligatorische Gebäudeversicherung beinhaltet als Nebenleistung eine Kostendeckung für Abbruch- und Entsorgungskosten im Umfang von 10% der Schadensumme. Mit der freiwilligen Abbruch- und Entsorgungskostenversicherung können zusätzliche Abbruch- und Entsorgungskosten versichert werden.

3. Wer braucht eine zusätzliche Versicherung für Abbruch- und Entsorgungskosten?

Die Gebäudeversicherung deckt im Schadenfall Abbruch- und Entsorgungskosten bis maximal 10% der eingetretenen Schadensumme. Die Erfahrung zeigt, dass diese Summe zur Deckung der hierfür anfallenden Kosten zwar meist ausreicht, nicht aber wenn ältere wertvolle oder neue hochwertige Bausubstanz von einem Teilschaden betroffen ist, oder wenn die Zugänglichkeit eines Gebäudes erschwert ist (z.B. Altstadt / Terrassenbauten). Die Deckung aus der obligatorischen Versicherung reicht zudem meist nicht aus, wenn Asbest oder im Schadenfall eintretende Kontaminierungen spezielle Abbruchmethoden und Entsorgungen erforderlich machen.
Wir empfehlen daher vor allem den Eigentümern solcher Gebäude, die freiwillige Zusatzversicherung für Abbruch- und Entsorgungskosten abzuschliessen.

4. Zusätzliche Kosten

Bei der Abbruch- und Entsorgungskostenversicherung handelt es sich um eine Erstrisikoversicherung. Die in Bezug auf ein Ereignis gewünschte Versicherungssumme wird vom Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin bei der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen beantragt. Die minimale Versicherungssumme beträgt CHF 5'000.

5. Prämie / Minimalprämie

Die Festlegung der Prämie erfolgt pro Versicherungsjahr. Sie beträgt derzeit jährlich CHF 2.50 pro gewünschte CHF 1'000 zusätzliche Abbruch- und Entsorgungskostendeckung (Stand 1.1.2019).

Die Minimalprämie beträgt CHF 12.50.

6. Versicherungsbeginn

Die Versicherungsdeckung beginnt nach Ausstellung der Versicherungsbestätigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen und bezieht sich ausschliesslich auf nach diesem Zeitpunkt eingetretene Schadenfälle.

7. Versicherungsdauer und Auflösung der Versicherung

Die Versicherungsdauer beträgt minimal 3 Jahre und endet Ende Dezember des dritten Vertragsjahres. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der minimalen Versicherungsdauer jährlich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern es nicht 30 Tage vor Ablauf durch die Eigentümerschaft oder die Gebäudeversicherung gekündigt wird. Bei Handänderung des Gebäudes bleibt das Vertragsverhältnis mit der neuen Eigentümerschaft bestehen, sofern diese die Abbruch- und Entsorgungskostenversicherung nicht innert 30 Tagen nach Handänderung kündigt. Das Kündigungsrecht besteht im Falle einer Handänderung ungeachtet der Mindestlaufzeit.

8. Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall und Haftungsdauer

Will die Gebäudeversicherung nach Schadeneintritt das Versicherungsverhältnis auflösen, hat sie spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin spätestens 14 Tage, nachdem die Auszahlung der Entschädigung erfolgte.
Erfolgt die Kündigung durch die Gebäudeversicherung, erlischt der Versicherungsschutz 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin. Erfolgt die Kündigung kundenseitig, erlischt der Versicherungsschutz unmittelbar nach Eintreffen der Kündigung bei der Gebäudeversicherung.

9. Versicherungsverhältnis bei Änderungen der Prämie und/oder des Selbstbehalts

Die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab dem folgenden Versicherungsjahr festlegen. Die neuen Vertragsbestimmungen sind dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin spätestens 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin mit der Anpassung nicht einverstanden, kann die Abbruch- und Entsorgungskostenversicherung kundenseitig auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres erfolgen. Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen eintrifft. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

10. Prämienrückerstattung bei Vertragsauflösung

Bei Auflösung des Versicherungsvertrags aus den vertraglich vorgesehenen Auflösungsgründen ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Eine Prämienrückerstattung erfolgt nur, wenn die anteilige Prämie höher ist als die von der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen erhobene Minimalprämie.

11. Vorgehen im Schadenfall

Im Schadenfall wird die Anspruchsberechtigung für Entschädigungsleistungen aus der Versicherung für zusätzliche Abbruch- und Entsorgungskosten im Rahmen der Schadenabwicklung des Gebäudeschadens festgelegt.

12. Entschädigungsleistung und Auszahlungszeitpunkt

Dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin stehen, für nachgewiesene Kosten für Abbruch und Entsorgung, maximal die Beträge gemäss Versicherungsbestätigung der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen zur Verfügung. Die Entschädigung wird zusammen mit der Entschädigung für den entstandenen Gebäudeschaden ausbezahlt.

13. Verwirkung, Kürzung und Verjährung

Versicherte, welche ein Schadenereignis absichtlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch (Verwirkung).

Führte eine grobe Fahrlässigkeit der Versicherten zum eingetretenen Schaden, kann die Entschädigungssumme reduziert werden (Kürzung).

Schadenersatzansprüche sind nicht mehr durchsetzbar, sofern sie entweder nicht innert Jahresfrist nach Schadeneintritt gemeldet werden oder wenn die Gebäudeversicherung nicht innert 2 Jahren nach Ereigniseintritt die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Unterlagen erhalten hat (Verjährung).

14. Regress

Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Versicherten auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Die Gebäudeversicherung ist nach Art. 50 f. des Obligationenrechts regressberechtigt.

Die Versicherten sind der Gebäudeversicherung für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.

15. Rechtsweg

Die Gebäudeversicherung eröffnet den Versicherten die Entscheide schriftlich. Gegen den Entscheid der Gebäudeversicherung kann innert 20 Tagen Rekurs an die vom Obergericht eingesetzte Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz erhoben werden. Gegen den Entscheid der Rekurskommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Gebäudeversicherung
des Kantons Schaffhausen

Herrenacker 9
8200 Schaffhausen

Tel. +41 848 11 00 11
Fax +41 52 624 15 14
www.gv.sh.ch
info.gv@ktsh.ch

Die Gebäudeversicherung Schaffhausen – Ihr Partner für Ihre Liegenschaft